

# RS Vwgh 2021/11/11 Ra 2020/11/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

B-VG Art133 Abs8

COVID-19-VwBG 2020 §2 Abs1 Z2

LSD-BG 2016 §28

LSD-BG 2016 §32 Abs1 Z1

VStG §31 Abs2

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/11/0183

Ra 2020/11/0184

## Rechtssatz

Soweit gegen die Zulässigkeit der Revision eingewendet wird, gegenständlich sei (ausgehend vom angelasteten Tatzeitpunkt und unter Berücksichtigung der Hemmung der Verjährungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 COVID-19-VwBG 2020) Strafbarkeitsverjährung iSd. § 31 Abs. 2 VStG zwischen der Erlassung der angefochtenen Erkenntnisse und der Erhebung der gegenständlichen Revision - eingetreten, ist dem zu entgegen, dass der VwGH die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Erkenntnisses in Bezug auf den Zeitpunkt seiner Erlassung zu überprüfen hat. Soweit der genannte Einwand jedoch auf den Wegfall des Rechtsschutzinteresses der revisionswerbenden Partei (Abgabenbehörde) abzielt, ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorliegende Revision auf Art. 133 Abs. 8 B-VG stützt, und daher der Wahrung der - objektiven - Rechtmäßigkeit der Entscheidung des VwG dient (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0140).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020110182.L01

## Im RIS seit

06.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)